

# Pinneberger Tageblatt, 13.10.2020

## Geisterfahrer verunsichern andere Verkehrsteilnehmer und verursachen oft Unfälle



An der Kreuzung Elmshorner Straße, Hans-Hermann-Kath-Brücke und Friedrich-Ebert-Straße fahren oft Geisterfahrer. Just

*Seit diesem Jahr gibt es neue Regeln in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Volontärin Ann-Kathrin Just widmet sich gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) Pinneberg dem richtigen Verhalten im Straßenverkehr. Denn viele wissen als Radfahrer nicht, wo gefahren werden darf und wo nicht. Was bedeutet Radwegebenutzungspflicht? Die Nachfragen bei der Polizei sowie auch beim ADFC häufen sich, darum hier die wichtigsten Regeln für Verkehrsteilnehmer – mit und ohne Rad. Auch um einige populärer Irrtümer auszuräumen. Heute geht es um Geisterfahrer.*

**PINNEBERG** Auf der Autobahn sind sie gefürchtete Todesbringer: Geisterfahrer, die in falscher Richtung fahren und so andere Fahrzeuge in große Unfallgefahr bringen können. Es passiert aber immer wieder, dass Fahrradfahrer auf der falschen Seite einem anderen Radfahrer entgegen radeln. Auch dort ist es eine gefährlich Situation. „Etwa ein Viertel der Unfälle mit Fahrradbeteiligung in Pinneberg ist auf Radwegebenutzung in der falschen Richtung zurückzuführen“, erläutert der Vorsitzende des ADFC Pinneberg Ulf Brüggmann. Und schließlich gibt es auch für Fahrräder in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) konkrete Regeln, auf welcher Seite zu fahren ist.

„Geisterfahrer sind mit Abstand die häufigste Unfallursache, die auf Fehlverhalten von Radfahrern beruht“, sagt er. In welche Richtung darf auf einem Radweg gefahren werden? Brüggmann fasst das schnell zusammen: „In der Regel dürfen nur rechtsseitige Radwege benutzt werden.“

**Feste Regeln in der Straßenverkehrsordnung** Die StVO sieht auch für Radfahrer feste Regeln vor, auf welcher Straßenseite und in welcher Richtung diese fahren dürfen:

Fährt ein Fahrrad auf der Straße, so ist es nach StVO dazu verpflichtet, rechts zu fahren. Dieses Rechtsfahrgebot gilt auch für alle Fahrzeuge im Straßenverkehr. In Einbahnstraßen dürfen Fahrräder – genau wie Kraftfahrzeuge – nur in der vorgegebenen Richtung fahren. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein Zusatzschild die Straße für Räder in beiden Richtungen freigibt.

Ist auf beiden Seiten ein Radweg vorhanden, muss der in Fahrrichtung rechte benutzt werden. Sie dürfen den linken Radweg befahren, wenn dies durch ein Verkehrszeichen erlaubt wird.

Radwege auf der linken Seite dürfen nur dann befahren werden, wenn die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 dort angebracht sind oder das Befahren des linken Weges durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt wird.

Außerorts gibt es entlang von Landstraßen häufig nur auf einer Seite der Fahrbahn einen Radweg. In solchen Fällen gibt es meist Schilder, die eine gegenläufige Benutzung erlauben, führt Brüggmann aus.

**Gefahr auch an Ausfahrten** „Immer wieder verunsichern Geisterradler diejenigen, die sich korrekt verhalten und verursachen Unfälle“, sagt er. So auch oft an der Kreuzung Elmshorner Straße, Hans-Hermann-Kath-Brücke und Friedrich-Ebert-Straße. Besonders gefährlich ist das Geisterradeln auch an Ausfahrten und Einmündungen, sagt Brüggmann, denn dort rechnen Autofahrer oftmals nicht mit Radverkehr von rechts. „Sie stellen für alle Verkehrsteilnehmer eine Gefahr dar.“ Zusätzlich gilt für Geisterfahrer ein Bußgeld - bis zu 20 Euro. Und missachten Radfahrer das Rechtsfahrgebot, kann ein Bußgeld von 15 Euro die Folge sein.